

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 54
Auf einen Blick	S. 56

BEKANNTMACHUNGEN

SATZUNG

über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 750 – nördlich Blumentalstraße / beiderseits Gahlingspfad – vom 23.03.2016 (bekannt gemacht am 07.04.2016 im Krefelder Amtsblatt Nr. 14/2016)

vom 11.03.2018

Einzigster Paragraph

Die Geltungsdauer der vorgenannten, durch Satzung vom 23.03.2016 angeordneten Veränderungssperre (bekannt gemacht am 07.04.2016 im Krefelder Amtsblatt Nr. 14/2016) wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 4 der Satzung vom 23.03.2016 spätestens am 08.04.2019 außer Kraft. § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Die vorbezeichnete Satzung sowie der dazu gehörende Plan liegen vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 322,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Hinweise

Gemäß

- a) § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch
- b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Darüber hinaus wird auf folgende Vorschriften des BauGB über das Erlöschen des Entschädigungsanspruches hingewiesen:

§ 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verlet-

zung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Zur besseren Orientierung ist das von der Veränderungssperre betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 11. März 2018
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF BEKANNTMACHUNG

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Krefeld gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 finden an folgenden Terminen statt:

12.04.2018 Stadt Krefeld
Beginn: 10:00 Uhr
Treffpunkt: Deichtor Uerdingen. Rheinstrom-km 764,6 li. Ufer

08.06.2018 Deichverband Friemersheim
Beginn: 08:00 Uhr
Treffpunkt: Rheinbrücke A42
Ecke Rheindeichstraße/Hegentweg

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 07.03.2018
Im Auftrag
gezeichnet
Verena Brinkhoff

AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 3102120684 wird beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 21.03.2018
Sparkasse Krefeld

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld**

30.03. bis 31.03.2018
WTK Wärmetechnik Service GmbH
Obergath 126 | 47805 Krefeld
31 95 -0

01.04. bis 02.04.2018
Andreas Zelzner
Lechstraße 14 | 47809 Krefeld
54 82 83

06.04. bis 08.04.2018
Akouz GmbH
Oberdiessemer Straße 46 | 47805 Krefeld
804804

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117
ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

PRIESTERNOTRUF

PRIESTERNOTRUF FÜR KRANKE

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an Telefon 3 34 33 40

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

TELEFONSELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.